

Zum Urteil selbst, denn darum geht es ja eigentlich:

Hier sind die Strafzumessungsgründe von Interesse (S. 46ff.). Wenn man sich nochmal den Prozessverlauf ansieht, ist es schon sehr merkwürdig, wie das Gericht zu seinem Strafmaß kommen konnte.

Zugunsten des Angeklagten würdigte die Kammer die von Anfang an geständige und von erkennbarer Schuldeinsicht und Reue getragene Einlassung des Angeklagten.

Grasnick sagt in seinem myops-Aufsatz, dass der »Angeklagte mehrfach erkennbar log.« 70.000 Blatt Urkunden wurden im Prozess nachgereicht. Sein Verteidiger forderte Hoeneß auf, »keinen vom Pferd« zu erzählen, also mit der Wahrheit rauszurücken. Die F.A.Z. schrieb damals, im Verfahren seien für Hoeneß die Dinge »aus dem Ruder« gelaufen:

»Als Heindl wissen will, welche Rolle für seine angeblich freiwillige Selbstanzeige die Recherchen des Magazins ›Stern‹ über sein Konto gespielt habe, wiegelt Hoeneß ab. Keine große, behauptet er. Plötzlich haut Rechtsanwalt Feigen mit der Hand auf den Tisch: ›Herr Hoeneß, erzählen Sie keinen vom Pferd!‹. In Wirklichkeit seien ihm doch damals ›die Gäule durchgegangen‹, als er von den Recherchen des Journalisten erfahren habe, widerspricht Feigen. Es bleibt nicht das einzige Mal, dass der Verteidiger seinen Mandanten davor bewahren will, sich um Kopf und Kragen zu reden.«

Ursprünglich ging es laut Anklage um 3,5 Mio. EUR, zum Schluss kam im Verfahren ein Betrag von 28 Mio. EUR heraus (myops, S. 43).

Das Gericht sagt (Urteil, S. 46):

In sämtlichen Fällen ging die Kammer nicht von einem besonders schweren Fall der Steuerhinterziehung aus.

Während der Verhandlungstage sprach Frau Titz jedoch gegenüber der Presse immer von einer »Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall«.

Zulässig ist es zwar, einen besonders schweren Fall trotz Vorliegen der »objektiven Tatbestandsmerkmale« wegen einer Gesamtwürdigung der Umstände abzulehnen. Fragwürdig ist das in diesem Fall aber trotzdem – und alleinig mit dem »Nachtatverhalten« des Angeklagten begründet.

Das Gericht sagt weiter (S. 49):

»Dabei ist die Kammer in erheblichem Maße von den durch den BGH in seinem Urteil vom 02.12.2008 entwickelten Grundsätzen zur Strafzumessung bei Steuerhinterziehung abgewichen, weil dies angesichts der außerordentlichen Umstände des Einzelfalles geboten war. Der Angeklagte hat sich mit seiner – überstürzten – Selbstanzeige selbst steuerstrafrechtlichen Ermittlungen ausgeliefert. Mangels einer Rechts-hilfe in Fällen »einfacher« Hinterziehung direkter Steuern durch die Schweizerische Konföderation wären Ermittlungen aber voraussichtlich nicht mit einem vergleichbaren Erfolg geführt worden, wenn sich der Angeklagte durch seine – insbesondere zuletzt – rückhaltlose Kooperation nicht geradezu »ans Messer geliefert« hätte.«

Wenn man sich den Verfahrensverlauf ansieht, erscheint es fragwürdig, hier außergewöhnliche Umstände des Einzelfalls anzunehmen. Hoeneß hat sich doch deshalb ans Messer geliefert, weil er nach dem »Stern«-Bericht seine Enttarnung befürchtete.

Die Staatsanwaltschaft hatte übrigens eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten gefordert. Das Gericht verurteilte schließlich zu einer Strafe von drei Jahren und sechs Monaten. Zugrunde lagen folgende Einzeltaten (S. 49):

2003	14.934.493,49 EUR	2 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe,
2004	142.151,30 EUR	6 Monate Freiheitsstrafe,
2005	10.749.872,65 EUR	2 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe,
2006	323.750,72 EUR	7 Monate Freiheitsstrafe,
2007	1.149.174,90 EUR	1 Jahre und 3 Monate Freiheitsstrafe,
2008	894.486,47 EUR	1 Jahre und 3 Monate Freiheitsstrafe,
2009	268.301,67 EUR	7 Monate Freiheitsstrafe.

»Mit Rücksicht auf den engen zeitlichen, örtlichen und inhaltlichen Zusammenhang der Taten und nach nochmaliger Abwägung sämtlicher für und wider den Angeklagten sprechender Gesichtspunkte hat die Kammer unter maßvoller Erhöhung der höchsten Einzelstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe gemäß §§ 53, 54 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten festgesetzt, welche tat- und schuldangemessen und erforderlich ist.«

Das heißt: Es geht um einen Gesamtschaden von 28.462.227 EUR. Für die ersten 14 Mio. gibt es 2 Jahre sechs Monate, für die restlichen Millionen nur noch 12 Monate!? Addiert hätten die Strafen übrigens 9 Jahre 2 Monate betragen. Nach den Strafzumessungsregeln (§ 54 StGB) muss sich die Gesamtstrafe zwischen der höchsten Einzelstrafe und der Summe der Einzelstrafen bewegen.

Trotz des deutlichen Abweichens im Strafmaß und der Abweichung von der BGH-Rechtsprechung verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Rechtsmittel.

Der Rechtsanwalt Gerhard Strate vergleicht den Hoeneß-Fall mit einem früheren Fall der Steuerhinterziehung, gleiche Strafkammer, gleicher Vorsitzender:

»In einem Urteil vom 7.5.2013 hat die 5. Strafkammer unter Vorsitz von Herrn Rupert Heindl gegen meinen Mandanten für jede Steuerhinterziehung, die über einer Hinterziehungssumme von 100.000,- Euro lag, eine Einsatzstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten festgelegt. Dieser Hinterziehungsbetrag wurde im Fall von Uli Hoeneß 280 Mal überschritten. Und trotzdem enden wir für alles nur bei 3 Jahren und sechs Monaten? Das ist nicht nachzuvollziehen. Mein Mandant, obwohl ein braver Bauer, hatte übrigens nach zwei Jahren Haft noch keine Gelegenheit, als Freigänger zu seinem Grundstück zurückzukehren und seiner Mutter bei dessen Bewirtschaftung zu helfen. Es wird demnächst zwangsversteigert. Vier Generationen haben dort gelebt. Das war etwas mehr als Bayern München in der Bundesliga.«

Das Gericht sagt zudem (S. 23):

»Das Urteil beruht nicht auf einer Verständigung im Sinne des § 257 c StPO. Gespräche zur Anbahnung einer solchen Verständigung im Sinne der §§ 202 a, 212 StPO haben nicht stattgefunden.«

Grasnick geht indes von einem »konkludenten erweiterten« Deal aus, der

- die Urteilsabsprache,
 - aber auch die Modalitäten der Urteilsveröffentlichung
- erfasste.

Es spricht viel dafür, dass Grasnicks Vermutung stimmt.

Epilog

Das OLG München:

»Rechtskenntnis darf nicht unterstellt werden«

»Rechtskenntnis darf einem Strafrichter nicht unterstellt werden; hierzu bedarf es eines substantiierten Vortrags.« Was für ein (wenn auch redaktioneller) Leitsatz! (zu OLG München 3 Ws 656, 657/13 Kl).

Im Fall des Psychiatrieopfers Mollath haben so ziemlich alle Beteiligten versagt – jetzt kommt heraus, auch bayrische Richter.

Um es sich einfach zu machen trafen sie Entscheidungen gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung. Nun heißt es, diese Rechtsprechung sei unbekannt gewesen.

Gerhard Strate in StraFO 2014, 424: »Die Existenz von Veröffentlichungen und Entscheidungen des BVerfG belegt noch lange nicht, dass ein bayerischer Amtsrichter und ein Psychiater in einem bayerischen Amtskrankenhaus von ihnen Kenntnis hat. Dazu bedarf es eines gesonderten Beweises! Der Umstand, dass die fraglichen Entscheidungen vielfach veröffentlicht und kommentiert worden sind, ergäbe zwar einen logischen Schluss auf deren Kenntnis. Aber beim OLG München ist ein derartiger Schluss ›nur eine Unterstellung‹.«

JOCHEN ZENTHÖFER